

Satzung



Präambel

- (1) In der sozialen und arbeitsmarktpolitischen Arbeit mit arbeitslosen Menschen verwirklichen die Mitgliedsorganisationen ein konkretes Stück sozialer Gerechtigkeit und ermöglichen die Teilhabe an Erwerbsarbeit in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Mitglieder schließen sich zur „landesarbeitsgemeinschaft arbeit Rheinland-Pfalz e.V.“ (lag arbeit RLP e.V.) zusammen, um die von Arbeitslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen besser zu vertreten. Der Landesverband ist Mitglied in der „bundesarbeitsgemeinschaft arbeit e.V.“ (bag arbeit e.V.).
- (3) Die lag arbeit RLP e.V. ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Die Mitgliedsorganisationen wenden sich an benachteiligte Gruppen des Arbeitsmarktes. Insbesondere an:
 - Langzeitarbeitslose Menschen
 - Alleinerziehende und BerufsrückkehrerInnen
 - EmpfängerInnen von ALG II
 - Straffällige, Suchtkranke Menschen
 - Menschen mit Beeinträchtigungen
 - MigrantInnen
 - arbeitslose Jugendliche,
 - junge Erwachsene und ältere Menschen
- (4) Die lag arbeit RLP e.V. tritt für eine Verbesserung der Lebens- und Erwerbschancen der betroffenen Frauen und Männer ein.
- (5) Die Mitgliedsorganisationen sehen sich folgenden Arbeitsgrundsätzen verpflichtet:
 - Aufeinander abgestimmte und modulartig abgestufte Maßnahmen mit ganzheitlichem Ansatz kommen den vielschichtigen Problemlagen der Zielgruppe entgegen.
 - Die Maßnahmen werden integrativ (Frau und Mann, Alte und Junge Menschen, AusländerInnen und Deutsche, Behinderte und Nichtbehinderte Menschen) und kompetenzorientiert durchgeführt.
 - Die Lernformen sind erfahrungsorientiert, praxisnah und berücksichtigen die persönlichen Voraussetzungen der Einzelnen.
 - Die personelle und berufliche Förderung wird in den individuellen Hilfeplänen - (Personal-Entwicklungszielen) festgehalten und vereinbart.
 - Die Arbeitsfelder und Arbeitsinhalte sind praxisnah und an den betrieblichen Anforderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt orientiert.
 - Geschlechtsspezifische Arbeitsansätze sollen besonders Mädchen und Frauen - fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „landesarbeitsgemeinschaft arbeit Rheinland-Pfalz e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „lag arbeit RLP e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR. 2539/2150/97 eingetragen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Gruppen (Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes) werden, zu deren Aufgaben es gehört, erwerbslose Menschen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen, zu beraten, ihnen Beschäftigung und/oder Qualifizierung sowie Ausbildung zu bieten oder die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Weiterhin müssen die Mitglieder die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder können auch Einzelpersonen sein, die von einer Gruppe, die einer Zielsetzung nach Satz eins dient, mit der Vertretung in den Gremien des Vereins beauftragt werden.
- (2) Beitritt und Austritt sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Bei Auflösung der Mitgliedsorganisation erlischt die Mitgliedschaft durch Feststellung des Vorstandes.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder in ihrer Zielsetzung gemäß § 2 zu unterstützen, zu fördern und ihre Interessen gegenüber Dritten sowie in der Öffentlichkeit insbesondere im Lande Rheinland-Pfalz zu vertreten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat die Förderung der Hilfe für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen, insbesondere die Zielgruppe des § 53 AO, speziell durch soziale Betreuung, berufliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zum Zweck.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Vertretung der Interessen der Betroffenen und der Mitgliedseinrichtungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Hilfen für Arbeitslose,
 - die Förderung der Arbeit der Mitglieder und Träger von Einrichtungen und Maßnahmen, die im direkt lohnsubventionierten Arbeitsmarkt Arbeits- und Ausbildungsplätze für erwerbslose Menschen bereitstellen u. a. durch Projektarbeit, Entwicklung neuer Konzepte, Tagungen, Workshops und Fortbildungen,
 - die Förderung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und sonstiger beruflicher Integrationsmaßnahmen von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen u. durch Entwicklung neuer Konzepte, Tagungen, Workshops und Fortbildungen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern im Bereich der Hilfen für Arbeitslose u. a. durch Tagungen, Workshops, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen,
 - die Anregung, Förderung und ideelle Unterstützung wissenschaftlicher Forschung über alle mit Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme,
 - die Fortentwicklung der Angebote von Arbeit im Rahmen zielgruppenübergreifender sozialer Arbeit,
 - die Beratung, Förderung, Hilfestellung und Unterstützung neuer Vorhaben und Projekte im Rahmen der Hilfen für Arbeitslose.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu bestimmten Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung ergeht mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich (per e-Mail oder auf dem Postweg) und enthält Zeit, Ort und die Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen die Person, durch welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
- (4) An den Beratungen können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins oder mit der Vertretung eines Mitglieds beauftragt sind und die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen (§ 3), teilnehmen.
- (5) Über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung. Sie kann Ausschüsse einsetzen.
- (2) Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Ausschüsse über deren Tätigkeit entgegen.
- (3) Sie erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm, beschließt einen Haushaltsplan und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Sie bestellt die RechnungsprüferInnen.
- (5) Sie wählt die Delegierten für den Landesverband, die den Landesverband in der Delegiertenversammlung der bag arbeit e. V. auf Bundesebene vertreten. Die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt.
- (6) Ihre Beschlüsse fasst sie mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder. Für Änderungen der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und dem Kassenwart. Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer/innen gewählt werden.
- (2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgabe ist es den Vereinszweck den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß zu erfüllen.
- (4) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung eine/n besondere/n - VertreterIn (GeschäftsführerIn) bestellen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich (per e-Mail oder postalisch) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich (per e-Mail oder postalisch) ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

- (6) Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung wirken zwei Vorstandsmitglieder zusammen (§ 26.2 BGB).
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder zugänglich, sofern nicht durch den Vorstand anders beschlossen.
- (9) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder in den Vorstand kooptieren, z.B. VertreterInnen des DGB, der Kirchen, Wohlfahrtsverbände usw.

§ 9 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die gemeinnützigen und/oder mildtätigen Mitglieder können aus Mitteln des Vereins, die diesem zur Förderung seiner Vereinszwecke zugewendet werden, Zuwendungen erhalten.

§ 10 Fördermitglieder

- (1) Der Verein erkennt eine Fördermitgliedschaft unbeschadet der Bestimmungen des § 6 an.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (kurz „Der Paritätische“), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., mit der Auflage, es zugunsten von erwerbslosen Menschen in Rheinland-Pfalz zu verwenden.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaften in anderen Verbänden/Vereinen sind möglich. Über die Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Weitere Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich bekannt gemacht werden.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 auf Basis der Satzung vom 19.08.2004.